

QAB Verfahrensvorschrift 2 Zusatzqualifizierung

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen (J. 1.1) - Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich J 1.1
Zweck:	Ziel des Programms "Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss" ist die Vermittlung von anerkannten Berufsabschlüssen bzw. zielführenden Teilqualifikationen sowie die Unterstützung der (Wieder-) Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt für (Langzeit-)Arbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss.
Voraussetzungen:	<p>Zusatzqualifizierungen sollen die Integrationschancen einzelner TeilnehmerInnen in den Arbeitsmarkt erhöhen.</p> <p>Anträge auf Zusatzqualifizierungen werden durch das zuständige Regionalbüro vorgeprüft und nur bei Vorliegen der im Folgenden dargestellten Voraussetzungen der Bewilligungsstelle zur Entscheidung vorgelegt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wird eine Zusatzqualifizierung angestrebt, muss der betreffende Teilnehmer/ die betreffende Teilnehmerin Leistungen in der bisherigen Ausbildung nachweisen können, die einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen. 2) Die Zusatzqualifizierung muss die Integrationschancen der TeilnehmerInnen in den regionalen Arbeitsmarkt erhöhen. 3) Um eine Beihilferelevanz für Zusatzqualifizierungen auszuschließen, muss es sich um eine allgemeine Qualifizierung handeln, die nicht speziell durch ein Unternehmen gefordert wird. Wird die Zusatzqualifizierung durch ein Unternehmen gefordert, wäre die zusätzliche Qualifizierung beihilferechtlich relevant und nicht über das QAB-Projekt finanzierbar. In diesem Fall sind andere Programme der ESF-Förderung zu nutzen.

QAB Verfahrensvorschrift 2 Zusatzqualifizierung

	<p>4) Ausgaben können nur bewilligt werden, wenn sie den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den Fördergrundsätzen entsprechen.</p>
<p>Weitere Vorgehensweise:</p>	<p>Die Anträge auf Zusatzqualifizierung sind über das zuständige Regionalbüro vollständig mit folgenden Anlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Antrag des Bildungsdienstleisters mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Benennung der Zusatzqualifizierung • Namen der TeilnehmerInnen • Zeitumfang/ Dauer der Zusatzqualifizierung • Darstellung der Integration der Zusatzqualifizierung in die laufende Qualifizierungsmaßnahme mit Kalkulation der ggf. geplanten zusätzlichen Ausgaben 2) Einschätzung der Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen auf Basis von erreichten Ergebnissen (z.B. in Zwischen-/ Modulprüfungen, ggf. Praktikumsbeurteilungen) durch den Bildungsdienstleister und das Regionalbüro 3) Einschätzung der Arbeitsmarktrelevanz für den geplanten zusätzlichen Abschluss auf regionaler Ebene (i.d.R. Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) 4) speziell auf die Zusatzqualifizierung ausgerichtete Negativerklärungen der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters für die betreffenden TeilnehmerInnen (gemäß Eckpunkte-Konzept ist die Einbringung einer Kofinanzierung, bspw. mittels Bildungsgutschein, erwünscht)
<p>Sonstiges:</p>	<p>Eine Zustimmung der Bewilligungsstelle kann in der Regel nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Ausgaben, die dem Bildungsdienstleister durch die Zusatzqualifizierung entstehen, im Rahmen der bereits bewilligten Mittel abgedeckt werden.</p>